Stadt Greding

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 58 der Stadt Greding für das Wohngebiet “Kirchsteig“ in Herrnsberg
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 08.05.2025 den Bebauungsplans Nr. 58 für das Wohngebiet “Kirchsteig“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgeamacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplans Nr. 58 für das Wohngebiet “Kirchsteig“ in Herrnsberg in Kraft.

Mit Bescheid vom 04.07.2025 - Vorgangs-Nr. FNP-2-2025 - hat das Landratsamt Roth die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greding genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 “Kirchsteig“ beinhaltet die Flurstücke 130 (Teilfläche) und 139 (Teilfläche) Gemarkung Herrnsberg.

Lageplan des B-Plan Nr. 58 „Kirchsteig“ in Herrnsberg (ohne Maßstab)

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung, Satzung, saP sowie der zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, **im Rathaus der Stadt Greding, Haus A, Zimmer 04 (Bauamt), Marktplatz 11+13, während der Dienststunden einsehen** und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Öffnungszeiten:	Montag bis Freitag	8.30 - 12.00 Uhr
	Donnerstag	14.00 - 17:30 Uhr

Der Bebauungsplan mit Begründung kann auch auf der Homepage der Stadt Greding unter www.greding.de/bekanntmachungen/ eingesehen werden. Zudem ist er über das zentrale Internetportal des Landes (https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal) zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Greding geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in den Festsetzungen zum Bebauungsplan in Bezug genommenen Gesetze, Normen (insb. DIN-Normen), Konzepte und technischen Baubestimmungen können zusammen mit dem Bebauungsplan im Rathaus bei der Stadt Greding, Marktplatz 11+13, 91171 Greding eingesehen werden und bei Bedarf erläutert werden

Greding, 02.09.2025 ……

Josef Dintner, Erster Bürgermeister (Siegel)

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel Greding und in allen Ortsteilen, die durch die Bekanntmachung berührt werden.

Ausgehängt am: 09.09.2025 Abgenommen am: _____ (frühestens am 10.10.2025)

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt

i.A. ……